

Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamte

Altersteilzeit nach dem folgenden Modell gibt es in Baden-Württemberg nur für schwerbehinderte Beamte. (**§70 LBG**). Für Arbeitnehmer (Angestellte) im öffentlichen Dienst gilt eine entsprechende Regelung auch für Nichtbehinderte, da dies durch einen Tarifvertrag geregelt ist.

Definition	Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (neu : 60 % der bisherigen Arbeitszeit). Sie muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Es muss vorher unwiderruflich erklärt werden, ob Antragsruhestand (ab 60, neu : ab 62) oder gesetzlicher Ruhestand (63, neu : 65) in Anspruch genommen wird.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schwerbehinderung (50 % GdB) ➤ Vollendung des 55. Lebensjahres ➤ Dienstliche Belange stehen nicht entgegen ➤ In den letzten 5 Jahren vor Beginn insgesamt 3 Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt. ➤ Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ihre Stellvertreter können nur das Blockmodell (<i>siehe unten</i>) in Anspruch nehmen.
Teilzeitmodell	Während des gesamten Zeitraums Teilzeitarbeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit (neu : 60 % der bisherigen Arbeitszeit).
Blockmodell	In der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums (neu : während der ersten drei Fünftel) Arbeitszeit wie bisher – in der zweiten Hälfte (neu : während der restlichen zwei Fünftel) völlige Freistellung vom Dienst.
Besoldung (§ 69 LBesGBW)	Grundsätzlich 83 % (neu : 80 %) der bisherigen Nettobezüge , wobei die Berechnung etwas kompliziert ist. Die Hälfte der Bezüge für die bisherige regelmäßige Arbeitszeit (neu : Bezüge entsprechend der ermäßigten Arbeitszeit) plus ein Zuschlag, der die Bezüge bis auf 83 % (neu : 80 %) der bisherigen Nettobezüge auffüllt. Der Zuschlag ist nicht ruhegehaltfähig
Hinweis	Die Altersteilzeit rechnete bisher mit $\frac{9}{10}$ zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit, also nicht, wie bei normaler hälftiger Teilzeit, zur Hälfte. Im neuen Recht zählt sie entsprechend dem Anteil der geleisteten Arbeit (60 %). Die Versorgungsbezüge werden bekanntlich aus dem bis zum Ruhestand erreichten Ruhegehaltsatz und den vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen errechnet.
Beihilfe	Bleibt voll erhalten.

Hinweis: Alle angegebenen Gesetzesstellen und alle als „neu“ bezeichneten Regelungen entstammen dem neuen Dienstrechtsgesetz (DRG), gültig ab 01.01.2011.